



## Politische Gemeinde Hausen am Albis

### Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. September 2008

1. 1.1. Der Umzonung (Einzonung) des nördlichen Teils des Grundstücks Kat.Nr. 2961 mit einer Fläche von ca. 32'300 m<sup>2</sup> in der Huser Allmend von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone Sportanlagen Ea wird zugestimmt.
- 1.2. Der mit der Umzonung (Einzonung) verbundenen Anpassung von Ziff. 6.1 der geltenden Bau- und Zonenordnung 1994 wird zugestimmt.
- 1.3. Integrierender Bestandteil dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses ist der Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV.
- 1.4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- und Rekursverfahren erforderlichen Änderungen an der Bau- und Zonenordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 1.5. Dieser Gemeindeversammlungsbeschluss erfolgt unter Vorbehalt von:
  - Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindeversammlung Hausen am Albis zum käuflichen Erwerb des Grundstücks.
  - Vorliegen der rechtskräftigen Kreditbewilligung für den Bau der Fussballanlage.
2. Die Totalrevision der Abfallverordnung wird - unter Beibehaltung des bisherigen Bringprinzips bei den biogenen Abfällen (Grüngut) - per 1. Januar 2010 genehmigt.
3. Der Kredit für das Projekt "Wasserleitung Albisstrasse 36 bis 43" mit Kosten von Fr. 381'000.-- wird genehmigt.
4. Der Kredit für das Projekt "Sanierung und Verlegung Wasserleitung Hirzwangen" mit Kosten von Fr. 275'000.-- wird genehmigt.
5. Der Kredit für das Projekt "Umlegung Langrütibach Ebertswil" mit Kosten von Fr. 622'000.-- wird genehmigt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Beim Bezirksrat Affoltern am Albis, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, können - von der Veröffentlichung an gerechnet - schriftlich folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- innert 5 Tagen Rekurs wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung (gemäss § 147 Gesetz über die politischen Rechte)
- innert 30 Tagen Rekurs mit dem Begehren um Berichtigung des Protokolls (gemäss § 54 Gemeindegesetz)
- innert 30 Tagen Beschwerde gegen die gefassten Beschlüsse (gemäss § 151 Gemeindegesetz)

Die Rechtsmittel müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Das Protokoll liegt zu den Schalteröffnungszeiten in der Einwohnerkontrolle zur Einsicht auf.

**Gemeinderat Hausen am Albis**